Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7389**

14. Wahlperiode 08. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Angela Marquardt, Gustav-Adolf Schur und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/6853, 14/7336 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Hochschulrahmengesetz – wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „In § 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

   ‚Sie werden dabei von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten unterstützt. Diese sind angemessen auszustatten.'

   Satz 2 wird Satz 4."

   Die Nummern 3 bis 41 werden zu den Nummern 4 bis 42.

2. Die Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

   „§ 42 wird wie folgt geändert:

   ‚Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Ist ein Geschlecht bei den hauptamtlich Lehrenden einer Hochschule unterrepräsentiert, sind Stellen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu einem Anteil von 40 vom Hundert an Angehörige dieses Geschlechts zu vergeben, wenn nicht besondere Gründe des Einzelfalls dagegen sprechen. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird dabei beachtet.'"

Berlin, den 8. November 2001

Maritta Böttcher
Dr. Heinrich Fink
Angela Marquardt
Gustav-Adolf Schur
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu 1

Es bedarf keiner besonderen Begründung mehr, dass Erfolge in der Gleichstellung an Hochschulen auch auf der Kompetenz der Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten beruhen. Daher ist es an der Zeit, eine bundesweit wenigstens im Grundsatz einheitliche Funktionsbeschreibung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einzuführen und sicherzustellen, dass sie für ihre Tätigkeit angemessene Arbeitsbedingungen haben. Dies ist bisher nicht in allen Bundesländern der Fall, insbesondere nicht in der Mehrheit der neuen Bundesländer. Der Bund sollte hier von seiner schon durch den bisherigen § 3 HRG gegebenen Regelungskompetenz Gebrauch machen.

Zu 2

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, den das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS) an der Universität Bonn im September 2001 den Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung unterbreitet hat.

Die Änderung konkretisiert die bisherigen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes in Bezug auf den Gleichstellungsauftrag. Die Vorrangregelung zu Gunsten des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts setzt die wissenschaftspolitische Zielsetzung des Bundes und der Länder, den Anteil von Frauen in Spitzenpositionen der Wissenschaft zu erhöhen, durch eine verbindliche rahmenrechtliche Norm um. Ziel ist ein Frauenanteil von mindestens 40 Prozent am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal; bis 2003 soll ein Frauenanteil an Professuren von 20 Prozent erreicht werden. Die Regelung entspricht darüber hinaus den Zielen der Europäischen Union, die Beteiligung von Frauen an Wissenschaft und Forschung deutlich zu erhöhen. Der Ministerrat hat die Mitgliedstaaten in einer Resolution vom 16. Juli 1999 unter anderem dazu aufgefordert, das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft durch angemessene Mittel in ihren politischen Maßnahmen zu verwirklichen.

Eine Vorrangregelung steht in Übereinstimmung mit dem Europarecht. Positive Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts werden mit In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam gemäß Artikel 141 Abs. 4 des EG-Vertrages ausdrücklich ermöglicht und sind nach der Empfehlung 84/635/ EWG des Rats auch erwünscht. Mit der vorgesehenen Einzelfallprüfung entspricht eine solche Regelung auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Eine Vorrangregelung ist insbesondere auch deshalb notwendig, um bei der Vergabe von Juniorprofessuren, den in Zukunft für die Hochschullehrerlaufbahn entscheidenden Stellen, Frauen angemessen berücksichtigen zu können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333